

**Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)**

---

**Von:** Durst, Reiner <Reiner.Durst@polizei.bwl.de> im Auftrag von ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>  
**Gesendet:** Freitag, 23. Dezember 2022 14:22  
**An:** Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)  
**Cc:** ULM.PP.FEST.E.V.AKTEN  
**Betreff:** Trägerbeteiligung Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen, hier Stellungnahme des PP Ulm  
**Anlagen:** 221223 Stellungnahme Polizeiliche Prävention Satzung Werbeanlagen.pdf

Sehr geehrte Frau Ergün,

wir begrüßen die Regelungsziele der vorgesehenen Werbesatzung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Aus verkehrlicher Sicht:

Bei der Aufstellung von Verkehrszeichen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zur StVO der Grundsatz, dass nur notwendige Verkehrszeichen in notwendiger Anzahl aufgestellt werden dürfen und überflüssige Verkehrszeichen abgebaut werden sollen, um die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer nicht unnötig zu binden. Auf der anderen Seite ist jedoch vielerorts eine zunehmende Belastung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Werbeanlagen zu verzeichnen (als Negativbeispiel könnte man die Blaubeurer Straße nennen).

Diese Entwicklung ist aus vielen Gründen nachteilig:

- Werbeanlagen binden schon nach ihrer Zweckbestimmung Aufmerksamkeit, die Verkehrsteilnehmer jedoch für die sichere Teilnahme am Straßenverkehr benötigen. Insbesondere bei bewegten Flächen oder Motiven sowie mit Be-/Durchleuchtung verstärken sich diese nachteiligen Effekte. Sie stören unter Umständen nicht nur die Erkennbarkeit von Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sondern auch die wichtiger Blinksignale, Bremsleuchten sowie dynamischer Vorgänge (z.B. Abbremsen und Abbiegen anderer Verkehrsteilnehmer oder relevante Bewegungen von Fußgängern und Radfahrern, auch und gerade im Seitenraum).
- Bodengebundene Werbeanlagen reduzieren zudem den ohnehin meist knappen innerörtlichen Verkehrsraum und schaffen vielerorts vermeidbare Engstellen, z. B. auf Gehwegen und in verkehrsberuhigten Bereich, mitunter auch Sichtbehinderungen.

Zur Minimierung des Ablenkungspotentials, zur Steigerung der Verkehrssicherheit, aber auch zur besseren Nutzbarkeit von Verkehrsflächen wäre es daher aus unserer Sicht ratsam, möglichst wenige Werbeanlagen an öffentlichen Straßen und Wegen zu platzieren. Aus guten Gründen enthalten eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen bereits Einschränkungen und Verbote, die gefahrenbildenden Effekten entgegenwirken sollen, z.B. die LBO, die Straßengesetze in Bund und Land sowie die StVO und das NatSchG. Nach unserer Auffassung ist jeder Antrag unter diesen Gesichtspunkten kritisch zu prüfen und ein strenger Maßstab anzulegen. Verträge zu bestehenden Anlagen sollten aus den genannten Gründen hinterfragt werden und, wenn sie diesen Aspekten womöglich nicht gerecht werden, keinesfalls erneuert werden.

Neben den klassischen Werbeanlagen entstehen aber auch durch temporäre Plakatierungen Ablenkungspotentiale. Auch für diesen Bereich wäre eine deutliche Reduzierung durch eine restriktive Satzung wünschenswert, wie sie manche Städte und Kommunen haben. Ganz nebenbei sind damit wohl auch städtebildliche Aspekte vorteilhaft zu beeinflussen.

Aus Sicht der Polizeilichen Prävention:

Bitte öffnen Sie hierzu die angefügte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Durst

Polizeipräsidium Ulm

Führungs- und Einsatzstab Einsatz/Verkehr

Münsterplatz 47

89073 Ulm

Tel. 0731/188-2134

Mail persönlich: [reiner.durst@polizei.bwl.de](mailto:reiner.durst@polizei.bwl.de)

Funktionspostfach: [ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de](mailto:ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de) (Nur hier Sichtung auch bei meiner Abwesenheit)

**Von:** Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <[buergerservice-bauen@ulm.de](mailto:buergerservice-bauen@ulm.de)>

**Gesendet:** Freitag, 2. Dezember 2022 11:28

**Cc:** LI - Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (Stadt Ulm) <[Liegenschaften@ulm.de](mailto:Liegenschaften@ulm.de)>; GM - Gebäudemanagement (Stadt Ulm) <[GM@ulm.de](mailto:GM@ulm.de)>; VGV - Verkehrsplanung, Grünflächen und Vermessung (Stadt Ulm) <[vgv@ulm.de](mailto:vgv@ulm.de)>; [info@san-ulm.de](mailto:info@san-ulm.de); ULM.PP.FEST.E.V <[ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de](mailto:ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de)>; SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (Stadt Ulm) <[umweltrecht@ulm.de](mailto:umweltrecht@ulm.de)>; [info@ulm.ihk.de](mailto:info@ulm.ihk.de)

**Betreff:** Trägerbeteiligung Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) liegt der Entwurf der Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen in der Ulmer Kernstadt und im Ortskern von Söflingen mit den jeweiligen Übersichtsplänen des Geltungsbereiches in der Zeit **vom 05.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023** beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten öffentlich aus.

Es gelten der Entwurf der Satzung und die Übersichtspläne des Geltungsbereichs vom 01.09.2022.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 09.01.2023**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Planunterlagen können auch im Internet, unter [www.ulm.de](http://www.ulm.de) > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Öffentliche Auslegung, eingesehen werden.

Freundliche Grüße

Ümmü Ergün

Stadt Ulm  
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht  
Bürgerservice Bauen  
Münchner Straße 2  
Telefon: 0731/161-6999  
Telefax: 0731/161-6130  
mailto: [buergerservice-bauen@ulm.de](mailto:buergerservice-bauen@ulm.de)  
<http://www.ulm.de>



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM  
REFERAT PRÄVENTION



Polizeipräsidium Ulm Erlenweg 2, 88400 Biberach

Polizeipräsidium Ulm  
Führungs- und Einsatzstab  
Einsatz/Verkehr  
Münsterplatz 47

89073 Ulm

Datum 23.12.2022

Name Klaus Fensterle

Durchwahl 07351/447-123

E-Mail [Klaus.Fensterle@polizei.bwl.de](mailto:Klaus.Fensterle@polizei.bwl.de)

[Ulm.PP.Ref.Praev@polizei.bwl.de](mailto:Ulm.PP.Ref.Praev@polizei.bwl.de)

Aktenzeichen -ohne-.....

(Bitte bei Antwort angeben)

## Trägerbeteiligung Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen

### Stellungnahme aus kriminalpolizeilicher Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren

#### Sicherheit durch Stadtgestaltung

„Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005)

Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des

menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.

Aus kriminalpräventiver Sicht werden keine Probleme bzgl. der Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- Wechsellichtwerbeanlagen gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Fensterle